

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6. GEBÄUDE

0.6.1.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffern 2.1.1
Als Höchstgrenze zwei Vollgeschoße in der Form Erdgeschoß und ein Obergeschoß.

Dachform:	Pulldach oder Flachdach
Dachneigung:	Bei Pulldach 7° - 15°
Wandhöhe:	max. 6,20 m ab natürlicher Geländeoberfläche. (Bei Pulldach hohe Seite)

0.6.1.2 Zur planlichen Festsetzung der Ziffern 2.1.2
Als Höchstgrenze ein Vollgeschoß

Dachform:	Pulldach oder Flachdach
Dachneigung:	Bei Pulldach 7° - 15°
Wandhöhe:	max. 5,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche. (Bei Pulldach hohe Seite)

Alle nicht angesprochenen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Lüssenberg I - Überarbeitung“ behalten ihre Gültigkeit.